



SCHUTZKONZEPT COVID-19

der

VersuchsStollen Hagerbach AG

VSH HB 030

Inhalt	Seite
EINLEITUNG	2
GRUNDREGELN	3
1. Händehygiene	4
2. Gästegruppen auseinanderhalten – Covid-Zertifikat	5
3. Distanz halten – Masken tragen	6
4. REINIGUNG	7
5. Besonders gefährdete Personen	8
6. Erkrankte am Arbeitsplatz	8
7. Besondere Arbeitssituationen	8
8. Information	9
9. Management	9
ABSCHLUSS	11

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die VersuchsStollen Hagerbach AG (VSH) erfüllt, um Ihrer geschäftlichen Tätigkeit in sämtlichen Bereichen gemäss "COVID-19-Verordnung besondere Lage" nachzugehen. Die Vorgaben richten sich an Mitarbeitende, Lieferanten und Kunden der VSH. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige sowie Geschäftspartner und andererseits die allgemeine Bevölkerung vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Arbeitnehmende wie auch Kunden und Lieferanten.

Alle Unternehmensbereiche, insbesondere der Gastronomiebetrieb sorgen im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Eine Gästegruppe für Veranstaltungen in Innenräumen umfasst im Folgenden 1 bis maximal 250 Personen. Im Restaurant und bei Gruppenaktivitäten wie z.B. Führungen, Vorstellungen tragen Mitarbeiter und Gäste einen Mund-Nasen-Schutz (ausser beim Essen und Trinken am Tisch Sitzenden, ausser Vortragenden (neg. getestet, geimpft), ausser Kindern unter 12 Jahren oder ausser aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreite Personen). Gäste einer Gästegruppe kennen sich bzw. eine Person der Gruppe stellt den Kontakt zu allen Gästen der Gruppe sicher, um die Rückverfolgbarkeit während zwei Wochen nach dem Besuch zu gewährleisten. Teilnehmer von Veranstaltungen sind registriert.

Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

Als Innenräume verstehen sich die geschlossenen Kavernen in der Gesamtanlage des Versuchsstollen.

Die permanent Luft durchzogenen offenen Stollengänge gelten als Aussenräume.

GRUNDLAGEN

- COVID-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26)
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Muster-Schutzkonzept des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 (GastroSuisse V23: 17. Dezember 2021, gültig ab dem 20. Dezember 2021)
- Kriterien, welche die Suva in Zusammenarbeit mit dem BAG und dem SECO für Kontrollen im Rahmen von Art. 7d, Covid-19-Verordnung 2 auf Baustellen erarbeitet hat.
- [bag-coronavirus.ch](https://www.bag-coronavirus.ch)

BEGRIFFE

Betrieb, Betreiber = VersuchsStollen Hagerbach AG

Veranstalter = Kunde der VersuchsStollen Hagerbach AG

Veranstaltungen = Veranstaltungen jeglicher Art wie Konferenzen, Seminare, Schulungen, Ausbildungen, Messen, Ausstellungen, Versammlungen, Kundenanlässe oder Führungen, Aktivitäten etc. im Stollen

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen




→

2G



oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
(z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


→

2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen


→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test  Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis



10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30

2G

Draussen maximal 30 Personen (2G)

50

Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich:
Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln


Kontakte minimieren


Regelmässig lüften

Impfen lassen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Veranstalter und Betreiber stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen und die Zertifikats-Pflicht umgesetzt wird
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m sollen die Betroffenen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (Trennwände, Mund-Nasen-Schutz) minimal exponiert sein.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
6. Kranke Personen im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, Kontakt mit Ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG zu befolgen.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der Mitarbeitenden, Veranstalter und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug derselben bei der Umsetzung.
9. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen
10. Veranstaltungen per Schutzkonzept und Vorgaben BAG und Kanton St. Gallen sicher stellen.

1. Händehygiene

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

Massnahmen

- Händehygienestationen sind beim Eingang Bürogebäude, Restaurant und Garderobe aufgestellt, Desinfektionsmittel für Arbeitsplätze werden bereitgestellt.
- Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft sowie vor und nach Pausen und auch zwischen Kontakten mit Kundschaft
- Körperkontakte (z.B. Händeschütteln) sind zu vermeiden, Anfassen von Gegenständen von anderen Personen (Jacken, Laptops etc.) sind ebenfalls zu vermeiden.
- Unnötige Gegenstände wie Zeitungen, Kaffeeutensilien und Menagen werden bis zum Ende der Krise entfernt.
- Mitarbeitende inkl. Gruppenführer müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Das Personal im Gastrobetrieb wäscht oder desinfiziert sich die Hände vor folgenden Arbeiten: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren.

2. Gästegruppen auseinanderhalten – Covid-Zertifikat

Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen und dass Speisen und Getränke sitzend konsumiert werden. Die Kontrolle der Zertifikats-Pflicht obliegt dem Betreiber.

Im Gastronomiebetrieb ist der Zugang zum Innenbereich (Kantine, Restaurant) Zertifikats-pflichtig und es gilt Maskenpflicht für Gäste (ausser beim Sitzen und der Konsumation von Essen und Trinken). Entsprechend der unterschiedlichen Vorgaben für Betriebskantinen (keine Zugangsbeschränkung), Schul- und Ausbildungsbetriebe (3G) und für Veranstaltungen und Gruppenanlässe (2G) bzw. Events (2G+) kann der Betrieb entsprechend abgegrenzte und kontrollierte Zonen einrichten. Die Zugangsbeschränkung im Aussenbereich fällt weg.

Massnahmen

- Der Betrieb kontrolliert beim Eingang oder am Tisch die Covid-Zertifikate und Identität der Gäste.
- Die Gäste sind auf die Zertifikatspflicht mithilfe eines Plakates hinzuweisen.
- Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, dürfen mit einem entsprechenden ärztlichen Attest oder einem Ausnahmezertifikat ebenfalls im Innenbereich vor Ort konsumieren.
- Daten aus der Zertifikats-Kontrolle dürfen nur aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Daten spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden.
- Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.

Eine Veranstaltung gilt als Gästegruppe.

Massnahmen Innenbereich

- Im Restaurant sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird und dass die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe vorliegt.
- Im Restaurant erfolgt die Konsumation von Essen und Getränk sitzend.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden. Die Veranstalter können den Zugang in ihrer zugewiesenen Zone auf Personen mit einem Impf-/Genesungs- und zusätzlich einem Testzertifikat (2G+) beschränken.

Massnahmen Aussenbereich

- Veranstaltungen im Freien müssen den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (3G, 2G oder 2G+) beschränken. Von der Beschränkung ausgenommen sind Veranstaltungen mit maximal 300 Personen, an denen nicht getanzt wird. Finden Veranstaltungen im Aussenbereich mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat statt, dann gilt die Beschränkung ebenfalls für den Besuch von Restaurationsbetrieben, die sich innerhalb der Veranstaltung befinden.

3. Distanz halten – Masken tragen

Mitarbeitende und andere Personen halten bestmöglich 1,5 m Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände, Gesichtsmaske) minimal exponiert werden.

- Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 m ohne Schutzmassnahmen während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- In Innenräumen mit mehr als einer Person gilt Maskentragpflicht ausgenommen für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag oder Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

Massnahmen

- Gäste und Mitarbeitende tragen in Innenräumen eine Gesichtsmaske. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.
- Maskenpflicht für Gäste entfällt, sobald sie am Tisch sitzen.
- Maskenpflicht für Gäste im Innenbereich entfällt, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat (2G+) beschränkt ist.
- Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.
- Bei den WC Anlagen werden Schilder aufgehängt, welche auf die Distanzregel hinweisen.
- Unnötiger Körperkontakt wie Händeschütteln wird vermieden.
- Zwischen den Gästegruppen muss kein Abstand mehr eingehalten werden.
- Gäste mit einem ärztlichen Attest sowie Gäste, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, achten darauf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einzuhalten.
- Beim Bewegen von Gästen oder Personal von einem zum anderen Ort in Gasteräumen und im Aussensitzbereich gelten keine Mindestabstände.
- Die Gäste werden aktiv mit Plakaten auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hingewiesen. Bei Nichteinhalten macht der Betrieb Gebrauch vom Hausrecht.

- Bei Anlassbesprechungen, Raumbesichtigungen und Aufbau und Einrichten der Event-Räume, ist die Distanz von 1,5 Metern einzuhalten.
- Der Veranstalter muss ausreichend Hygienemasken bereithalten und auf Anfrage den Teilnehmern am Veranstaltungsort aushändigen.
- Der Gruppenführer hält den Mindestabstand von 1,5 m zur Gästegruppe ein.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz < 1.5 m

- Im Restaurant trägt das Servicepersonal beim Servieren Hygienemasken.
- Die Verweildauer bei Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Bei Bedarf stehen Hygienemasken seitens VSH zur Verfügung.
- Beim Aufenthalt in den geschlossenen Seminarräumen gilt eine Maskentragpflicht
- Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Massnahmen

Lüften

- Arbeitsplätze und Besucherräume werden mehrmals täglich gelüftet. Dafür werden z.B. der Vorder- und Hinterausgang vom Restaurant gleichzeitig offengehalten.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände wie Arbeitsflächen, Tastaturen, Kasse, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Geschirr und Gläser werden schnellstmöglich in der Geschirrwaschmaschine gewaschen.
- Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, die von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.
- Tischoberflächen im Restaurant und in Seminarräumen werden vor und nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert.

WC-Anlagen

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen, bei geöffnetem Restaurant min. 2x pro Tag
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)

- Anfassen von Abfall wird vermieden und stets mit Hilfsmitteln wie Einweghandschuhen, Besen und Schaufel gehandhabt.
- Handschuhe werden sofort nach Gebrauch im Zusammenhang mit Abfall entsorgt
- Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt, sondern verschlossen in die vorgesehenen Tonnen platziert
- Abfalltonnen werden regelmässig geleert

Arbeitskleidung und Wäsche

- Persönliche Arbeitskleidung wird verwendet
- Arbeitskleider werden mit handelsüblichen Waschmitteln regelmässig gewaschen

5. Besonders gefährdete Personen

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen (Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs oder Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen). Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

- Besonders gefährdete Mitarbeitende müssen zu Hause bleiben.
- Mitarbeitende machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

6. Erkrankte am Arbeitsplatz

Erkrankte im Unternehmen werden sofort nach Hause geschickt und angewiesen, den Arzt zu kontaktieren und die Auflagen des BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

- Mitarbeitende mit Symptomen die möglicherweise auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, dürfen nicht am Arbeitsplatz erscheinen und müssen den Arbeitgeber darüber informieren. Sie melden sich sofort telefonisch bei einem Arzt oder einer Gesundheitseinrichtung zur Kontrolle.

7. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Das Unternehmen stellt den Mitarbeitenden persönliches Schutzmaterial zur Verfügung.
- Schulung im Umgang mit Schutzmaterial seitens Leiter G&E und Leiter SGU, z.B. Einwegmaterial (Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken), Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen oder wie wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfiziert werden.

- Auf gemeinsam genutzte Gegenstände, Werkzeuge, Utensilien wird bestmöglich verzichtet, ansonsten erfolgt vor und nach Nutzung eine Desinfektion.
- Bei Arbeiten ausser Haus werden die Anforderungen der jeweiligen Betriebe, Baustellen und allgemein des BAG befolgt.
- Für die Aussenstandorte des VSH ist das Schutzkonzept vor Ort zu befolgen.
- Vor dem Anziehen und nach dem Ausziehen und Entsorgen des Mund-Nasenschutzes (Maske) müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Die Schutzmassnahmen gelten auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

8. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen und Einbezug derselben bei der Umsetzung.

Information der Kundschaft

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG an relevanten Orten, z.B. am Eingang
- Information der Kundschaft, dass kranke Personen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen müssen.
- Der Veranstalter informiert die Teilnehmer seines Anlasses über Vorgaben und Massnahmen. Insbesondere sind die Gäste auf Händehygiene, Distanzregeln sowie die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.
- Der Veranstalter weist die Teilnehmer ausdrücklich darauf hin, dass kranke und stark gefährdete Personen die Veranstaltung nicht besuchen dürfen.

Information der Mitarbeitenden

- Dieses Dokument wird allen Mitarbeitenden des VSH übermittelt.
- Der VSH informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im VSH. Dabei wird beachtet, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.
- Auf Rechte und Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen ist besonders hingewiesen mit Verweis auf die Internet Seite des BAG.

9. Management


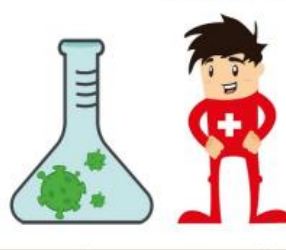


Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig auf Vorrat kontrollieren
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

- Kranke Mitarbeitende dürfen nicht arbeiten und werden sofort nach Hause geschickt.
- Soweit möglich, erhalten besonders gefährdete Arbeitnehmende nur Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m zur Verfügung gestellt wird. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (**S**ubstitution, **T**echnische, **O**rganisatorische Massnahmen, **P**ersönliche Schutzausrüstung). Andernfalls müssen die Arbeitnehmenden unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.
- Mitarbeitende sind verpflichtet dem Vorgesetzten zu melden, wenn sie der Risikogruppe angehören. Die Abklärung, ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt. Der VSH darf dafür einen Vertrauensarzt zu Rate ziehen.

Version: 11. Mai 2020

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken / OP-Masken).</p>	

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde nicht auf Grund einer Branchenlösung erstellt, sondern in Anlehnung an diverse Branchenlösungen, welche auf die Geschäftstätigkeit der VersuchsStollen Hagerbach AG zutreffen.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.



Michael Kompatscher
Geschäftsführer

17.12.2021